

Satzung

über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Bad König (Ehrenordnung)

Aufgrund des § 5, 28 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBL I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBL. S. 218) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 (Allgemeines, Arten der Ehrung)

- (1) Die Stadt Bad König spricht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um das Gemeinwohl oder das Ansehen der Stadt Bad König Ehrungen aus.

- (2) Ehrungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) das Ehrenbürgerrecht
 - b) Ehrenurkunden für verdiente Bürger
 - c) Ehrenbezeichnungen
 - d) Bürgermedaillen (bronzene, silberne und goldene Verdienstplakette)
 - e) die Sportplakette
 - f) Ehrungen für sportliche Erfolge
 - g) die Freundschaftsplakette
 - h) Jubiläumsgaben
 - i) Glückwünsche an Jubilare

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung oder der Magistrat können besonderen Umständen entsprechend weitere Ehrungen oder Erinnerungszeichen beschließen.

- (4) Personen, denen eine Auszeichnung nach Abs. 2 Nrn. a-f zuerkannt ist, erwerben mit Vollzug der Auszeichnung die Befugnis, sich als deren Träger zu bezeichnen.

§ 2 (Ehrenbürgerrecht)

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts auszuhändigen.

§ 3 (Ehrenurkunde für verdiente Bürger)

- (1) Die Stadt kann die Bezeichnung „Verdienter Bürger“ an Persönlichkeiten verleihen, die sich aufgrund langjähriger Verdienste und besonderer Eigenleistungen um die Demokratie, das städtische Leben und das allgemeine Wohl in den Bereichen Kommunalpolitik, Kommunalverwaltung, Kultur, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Jugend, Wohlfahrtspflege, Denkmalschutz oder Umweltschutz in der Stadt verdient gemacht haben. Die Auszeichnung kann auch ehemaligen Bürgern verliehen werden, wenn das wegen der Art der Verdienste gerechtfertigt ist.
- (2) Anlässe für die Verleihung können sein
 - a) 12-jährige Wahrnehmung eines politischen Mandats
 - b) 12-jährige Ausübung ehrenamtlicher Funktionen,
 - c) langjährige besondere Verdienste um die Demokratie, das städtische Leben und das allgemeine Wohl,
 - d) vorbildliche Hilfeleistungen, durch die andere vor Schaden bewahrt oder aus Not und Gefahr gerettet werden,
 - e) das Ausscheiden aus verantwortlicher Position in den Ruhestand und
 - f) eine Einzelleistung im Bereich städtischen Lebens, die beispielhaften Charakter hat.
- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Bürger“ steht im Rang dem Ehrenbürgerrecht nach. Sie geschieht auf Vorschlag des Magistrats und mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung in Form einer gedruckten Urkunde, auf der Name und Verdienste des Geehrten aufgeführt sind.
- (4) Die Übergabe der Urkunde wird in würdiger Form vorgenommen.

§ 4 (Ehrenbezeichnungen)

- (1) Personen, die mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher:
Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher.
 - Mitglied der Stadtverordnetenversammlung: Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter.
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
 - Stadträtinnen oder Stadträte: Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
 - Mitglied des Ortsbeirats: Ehrenmitglied des Ortsbeirates
 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher: Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
 - Mitglied des Ausländerbeirats: Ehrenmitglied des Ausländerbeirats
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte:
Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-„
- (2) Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Die Verleihung und Aberkennung von Ehrenbezeichnungen liegt nach den Bestimmungen der HGO ausschließlich in der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Sie entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Die Ehrung wird grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus den städtischen Organen bzw. nach der Beendigung eines Ehrenamtes verliehen.
- (5) Die Ehrung soll in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in feierlichem Rahmen vollzogen werden.

§ 5 (Bürgermedaillen – bronzene, silberne und goldene Verdienstplakette)

- (1) Die Verdienstplakette der Stadt Bad König wird in Gold, Silber und Bronze verliehen, über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Verleihung wird durch Übergabe der Plakette und einer Urkunde, die die Verleihung und den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bezeugt, in feierlichem Rahmen vollzogen. Die Vorderseite der Plakette zeigt das Stadtwappen und die Worte „Für Verdienste um Bad König“.

- (3) Die Ehrung geht grundsätzlich an Einzelpersonen oder Gruppen, die sich aktiv und dauerhaft im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements für die Stadt eingebracht haben.

§ 6 (Goldene Verdienstplakette)

- (1) Die goldene Verdienstplakette ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich durch eine in Bad König oder für die Stadt Bad König vollbrachte und über ihre Grenzen hinaus wirkende politische, wissenschaftliche, künstlerische, wirtschaftliche oder andere gemeinnützige Leistung besonders ausgezeichnet und damit um die Stadt verdient gemacht haben.
- (2) Die Art der Verdienste ist in der auszuhändigenden Urkunde zu bezeichnen.

§ 7 (Silberne Verdienstplakette)

- (1) Die silberne Verdienstplakette ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich in Bad König durch mindestens 20 Jahre fruchtbares Wirken und treue Dienste in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.
- (2) Die auszuhändigende Urkunde trägt die Begründung „Für Verdienste um Bad König“.
- (3) In Ausnahmefällen und mit einer entsprechenden Begründung kann die Auszeichnung auch bei einer Unterschreitung des Zeitraums von 20 Jahren zuerkannt werden.

§ 8 (Bronzene Verdienstplakette)

- (1) Die bronzene Verdienstplakette ist zur Verleihung an Personen und Vereinigungen bestimmt, die sich in Bad König durch mindestens 10 Jahre fruchtbares Wirken und treue Dienste um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.
- (2) Die auszuhändigende Urkunde trägt die Begründung „Für Verdienste um Bad König“.
- (3) In Ausnahmefällen und mit einer entsprechenden Begründung kann die Auszeichnung auch bei einer Unterschreitung des Zeitraums von 10 Jahren zuerkannt werden.

§ 9 (Sportplakette)

- (1) Aktive Sportler, Trainer, Übungsleiter und Sportfunktionäre, die sich um den Bad Königer Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, erhalten die Sportplakette. Über die Verleihung entscheidet der Magistrat.
- (2) Auf der Rückseite der Sportplakette werden der Name des Empfängers und die Jahreszahl der Verleihung eingraviert.

- (3) Die Sportplakette kann an dieselbe Persönlichkeit nur einmal verliehen werden.
- (4) In der Regel wird die Sportplakette bei der jährlichen Sportlerehrung vergeben.

§ 10 (Ehrung für sportliche Erfolge)

- (1) Folgende Sporterfolge können geehrt werden:
 - a) Teilnahme an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften,
 - b) Erringung einer deutschen, süddeutschen, südwestdeutschen oder hessischen Meisterschaft,
 - c) Vergleichbare sportliche Erfolge (z.B. 2. und 3. Platz bei deutschen Meisterschaften in olympischen Disziplinen) nach Einzelentscheidung des Magistrates.
- (2) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften zählt nur die am höchsten bewertete.
- (3) Die Sportlerehrung kann nur Bad Königer Schulmannschaften, Spielgemeinschaften mit Bad Königer Beteiligung und Personen zuerkannt werden, die Mitglied eines Bad Königer Vereins oder Bad Königer Bürger sind.
- (4) Über die Art und die Form der Ehrung entscheidet der Magistrat.
- (5) Jährlich kann der Magistrat die Ehrung eines/einer hervorragenden Sportlers/in als Sportler/in des Jahres vorsehen.
- (6) Die Bad Königer Sportvereine, Spielgemeinschaften mit Bad Königer Beteiligung und Schulen haben die sportlichen Erfolge ihrer Mitglieder oder Mannschaften mit Nennung der Namen sowie der jeweiligen Erfolge im Zeitraum 01.11. des Vorjahres bis 31.10. des laufenden Jahres bis zum 01.11. eines jeden Jahres an den Magistrat zu melden.

§ 11 (Freundschaftsplakette)

- (1) Die Freundschaftsplakette der Stadt Bad König wird an Einzelpersonen verliehen, die durch mehrjährige kontinuierliche oder besonders hervorragende und erfolgreiche Bemühungen in den städtepartnerschaftlichen Beziehungen oder darüber hinaus zum besseren Verstehen zwischen den Völkern beitragen.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Plakette ist aus Eisenguss, die Vorderseite zeigt das Wappen der Stadt Bad König, umgeben von 12 Sternen und die Umschrift „Freundschaft in Frieden und Freiheit – Stadt Bad König“. Auf der Rückseite wird der Name des Empfängers eingraviert. Zur Plakette gehört eine Kleinausfertigung als Knopflochsperle auf blauweißem Band.

§ 12 (Jubiläumsgabe)

- (1) Die Stadt Bad König überreicht bei Jubiläen von Unternehmen ein gerahmtes Bild mit Widmung.
- (2) Voraussetzung für diese „Jubiläumsgabe“ ist, dass das Jubiläum der Stadt rechtzeitig schriftlich angezeigt wird.
- (3) Das Jubiläum wird mit dem Besuch des Bürgermeisters oder eines Mitglieds des Magistrats, verbunden mit der Überreichung des Bildes mit Widmung, gewürdigt.

§ 13 (Ehe- und Altersjubiläen)

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine vom Bürgermeister unterzeichnete Glückwunschkarte.
- (2) Ehejubiläen sind
 - a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
- (3) Altersjubiläen sind die Vollendung des 80., 90., 95., 100. und danach jedes weiteren Lebensalters.

§ 14 (Schlussvorschriften)

- (1) Ehrungen begründen weder Rechte noch Pflichten, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Ehrungen gemäß dieser Satzung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im Einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen Personen.
- (4) Ehrungen werden nur vorgenommen, wenn die Ehrung mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich beantragt wurde und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Urkunden im Sinne der §§ 2-8 werden durch den Bürgermeister und den Stadtverordnetenvorsteher, die Urkunden im Sinne des § 13 werden durch den Bürgermeister unterzeichnet und tragen das Dienstsiegel.
- (6) Eine Ehrung kann trotz vorliegender formeller Voraussetzungen verweigert werden, wenn dies sachlich begründet ist.

- (7) Die Stadt Bad König kann die Ehrung nach den §§ 2-8 auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Ziff. 3 HGO) wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Dies gilt entsprechend für Ehrungen nach § 9 mit der Maßgabe, dass die Entscheidung darüber dem Magistrat obliegt.

§ 15 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und von Jubilaren durch die Stadt Bad König (Ehrungsordnung) vom 29. August 1984 außer Kraft.

Bad König, den 08.11.2013


Uwe Veith, Bürgermeister



